

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 12.

Weimar.

22. März 1868.

Ministerial-Bekanntmachung.

Um eine gleichmäßige Handhabung der den Bau und die Unterhaltung öffentlicher Wege im Großherzogthume betreffenden Gesetze und Verordnungen zu erleichtern und zu sichern, wird mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, die nachstehende

Ausführungsverordnung zu den Gesetzen über den Straßenbau vom 10. April 1821 mit authentischer Interpretation vom 19. März 1842, ferner zu den Gesetzen vom 5. Februar 1836 und 31. August 1844, sowie zu den Artikeln 4, 16 und der Schlussvorschrift der Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850 resp. 18. Januar 1854, andurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

A. Eintheilung der Straßen nach ihrer Bestimmung und Bauweise.

§. 1.

Sämmtliche zur öffentlichen Benutzung bestimmte Straßen und Wege des Großherzogthums zerfallen in

- I. Chaussees oder Kunststraßen, d. h. solche Wege, bei deren Anlage und Unterhaltung die von der Großherzoglichen Staatsregierung rücksichtlich der Breite und Begründung der Fahrbahn, der Bankets, der Gräben, der Steigungsverhältnisse und sonst instruktionsmäßig als dem Bedürfnisse einer Kunststraße entsprechend erachteten Vorschriften in Anwendung zu bringen sind. (Gesetz vom 10. April 1821 §. 1 vergl. mit §. 3.)
- II. Verkehrs- und Verbindungs-Wege (Straßen II. Klasse), welche um ihres gemeinen Nutzens willen unter sachverständiger Leitung, d. h. wenigstens unter Leitung eines im Wegebau erfahrenen Aufseheres



chauseeähnlich zu bauen und zu unterhalten sind. (Gesetz vom 31. August 1844 §§. 1, 2, 16. Landständische Erklärungsschrift vom 26. April 1844, S. 163 des Schr.-B.)*)

- III. Verbindungs-, Orts- und Nachbar-Wege von geringerer Bedeutung für den öffentlichen Verkehr, deren Bau und Unterhaltung nach milder strengen Regeln zu erfolgen hat. (Gesetz vom 10. April 1821 §. 18. — Authentische Interpretation vom 19. März 1842. — Reg.-Bl. S. 128. — Gesetz vom 31. August 1844, §. 13 Z. 1.)

§. 2.

Als im Allgemeinen maßgebende Vorschriften für die Art der Herstellung und Unterhaltung der im §. 1 genannten Straßengattungen gelten die nachstehenden:

I. Für Chausseen (Kunststraßen):

§. 3.

- a) Die Pläne und Kostenanschläge zur Anlage müssen von Großherzoglichen Wege- und Wasser-Baubeamten ausgearbeitet sein und unterliegen der Prüfung und Berichtigung durch den Großherzoglichen Ober-Bau-Direktor, sowie der Genehmigung des Staats-Ministeriums;
- b) die Baulinie ist im Allgemeinen so zu wählen, daß sie am leichtesten entwässert und trocken erhalten werden kann, und die Lasten mit dem geringsten Kraft- und Zeit-Aufwande fortzuschaffen sind. Demnächst verdient die Linie den Vorzug, welche den besten Materialien der Gegend am meisten sich nähert, die meisten und bedeutendsten Orte berührt, mithin den Thälern der Flüsse und Bäche, sowie außerdem der geraden Linie zwischen zwei Ortschaften, welche berührt werden sollen, möglichst folgt. Da als äußerste Grenze für den Abhang einer Kunststraße $10\frac{2}{3}$ Zoll auf die laufende Ruthe oder $\frac{1}{18}$ der Länge bestimmt werden müssen, so sind Ueberschreitungen dieses Gefälles sowie wesentliche Abweichungen von der geraden Linie gehörig zu motiviren. Die nicht zu umgehenden Biegungen einer Kunststraße müssen nach einem möglichst großen Faltmesser gebildet werden;
- c) die Breite des Fahr-Planums mit Einschluß der Bankets richtet sich nach

*) Anmerkung: Die im §. 1 B. des Gesetzes vom 10. April 1821 aufgeführte Unterscheidung „nicht chausfirter Handels-, Militär- und Post-Straßen“ hat in Folge der Bekanntmachung vom 19. März 1842 Satz 4 und des oben angezogenen Gesetzes von 1844, verbunden mit den Artikeln 4, 16 und der Schlußvorschrift der Gemeindeordnungen von 1850 und 1854, ihre Bedeutung und praktische Anwendbarkeit verloren. Die in den §§. 13 — 17 des Gesetzes vom 10. April 1821 für die Straßen II. Klasse geltenden Vorschriften sind gemäß §. 13 Z. 1, 4, 6 des Gesetzes vom 31. August 1844 auf die unter II. der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Wege übergegangen.



der Lebhaftigkeit des Verkehrs auf der Straße und nach anderen örtlichen Umständen. In der Regel wird dasselbe nicht unter 24 bis 30 Fuß Breite erhalten dürfen, wobei mindestens 18 Fuß Breite für die Steinbahn, der übrige Theil für die Bankets (theils zur Niederlage des Unterhaltungs-Materials, theils für Fußgänger) zu bestimmen ist. Die Seitengräben sind in der Regel nicht breiter und tiefer als es die Ableitung des Wassers erfordert, wenigstens aber mit 2 Fuß Sohlbreite, anzulegen. Die Böschungen sind, mit Ausnahme bei Felsboden, in der Regel $1\frac{1}{2}$ füßig anzunehmen oder Abweichungen hiervon speziell zu begründen. Das hiernach zu bemessende Straßen-Terrain erhält an jeder Seite einen $1\frac{1}{2}$ Fuß breiten Sicherheitsstreifen. (Gesetz vom 10. April 1821 §. 10); die Stärke der mit Schnursteinen (Vordsteinen) eingefassten durch eine gehörig befestigte Packlage und zwei Lagen Schlagsteine gebildeten Fahrbahn muß, ausschließlich der Kiebschüttung, bei minder festem Gestein 12 Zoll in der Mitte, wo die Steinbahn am stärksten ist, betragen, nachdem ihre Befestigung durch Rammern und schwere Walzen bewirkt worden ist. Ueber diese Steinbahn wird nach und nach 2 bis 3 Zoll hoch Kies, wenn derselbe irgend zu haben ist, geschüttet und bei feuchtem Wetter tüchtig eingewalzt. Bei hartem Gestein und für nicht schweres Fuhrwerk kann die Stärke der Fahrbahn bis auf 9 Zoll in der Mitte ermäßigt werden, es ist jedoch eine solche Stärke gehörig zu motiviren;

- e) die zur Bezeichnung der Straße bestimmten Frucht- oder Zier-Bäume werden 1 Fuß vom innern Grabenrande entfernt auf die Bankette, bei beschränktem Raum an der äußern Grenze der Bankette gepflanzt. Die Zwischenräume zwischen je 2 Bäumen einer Reihe dürfen in der Regel nicht unter 32 Fuß betragen. In Fällen, wo die Bepflanzung zur Kostenersparniß statt der Geländer dienen kann, werden die Bäume den Umständen nach näher an einander gepflanzt, um die erforderliche Sicherheit zu gewähren;
- f) Durchlässe, Ueberfahrten nach Bizinal-Wegen oder Grundstücken müssen in der Regel massiv mit ausreichender Durchflußweite erbaut werden. Machen finanzielle Rücksichten die Abweichung von dem vollständigen Massiv-Bau der Brücken nöthig, so müssen doch mindestens massive Stürmauern gewählt werden. In der Regel darf die Bahn der Straße durch die Anlage der Brücke nicht erhöht werden; wo solches aber unvermeidlich ist, müssen weit auslaufende flache Rampen geschüttet werden. Brücken und Durchlässe von nicht über 18 Fuß sichter Weite müssen die Breite der



Straße erhalten. Bei Brücken, welche nicht über größere Flüsse führen, genügt in der Regel eine 24füßige Breite;

- g) zur Sicherung des Fuhrwerks auf Straßen, welche an Bergabhängen oder Flüssen entlang hingeführt werden, sowie bei hohen Austrägen und Dämmen sind Geländer anzubringen, sofern nicht Zaun- oder andere Anpflanzungen für ausreichend sicher oder Brustmauern bezüglich steinerne Pfeiler mit Brustgeländern im einzelnen Falle für zweckmäßiger erachtet werden;
- h) neue Bauanlagen, sowie Häuser, dürfen an einer Chaussee nur mit landespolizeilicher Genehmigung errichtet werden. (Gesetz vom 10. April 1821 §. 12a).

Die Unterhaltung der Chausseen hat darin zu bestehen, daß sie in dem vorstehend im Allgemeinen vorgeschriebenen Zustande thunlichst zu jeder Zeit erhalten werden. Die stete Vereithaltung von Material zur Ergänzung der in der Decke entscheidenden Geleise und sonstigen Beschädigungen, die Trockenhaltung der Fahrbahn und Bankets, die Abführung des Wassers in den Gräben, sofortige Reparatur entstehender Mängel an Brücken und anderen Bauwerken, die Pflege der Baumpflanzungen u. s. w. sind als gewöhnliche Unterhaltungsarbeiten beispielsweise zu nennen.

Dem Staats-Ministerium und den Bezirks-Direktoren ist überlassen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen weiter in das Einzelne gehende Instruktionen zu ertheilen, auch bleibt dem Erstern vorbehalten, die obigen allgemeinen Bauvorschriften nach den Umständen und Bedürfnissen des einzelnen Falles soweit nöthig zu modifiziren. (Gesetz vom 10. April 1821, §§. 3. 6.)

II. Für Verkehrs- und Verbindungs-Wege der in §. 1 II. angegebenen Gattung (chaussee ähnliche).

§. 4.

Bei Neuanlagen solcher Straßen sind — jedoch mit Vorbehalt der Befugniß für die Bezirks-Direktoren bezüglich das Staats-Ministerium, nach dem Bedürfnisse der örtlichen Verhältnisse geeignete Modifikationen eintreten zu lassen. (Gesetz vom 31. August 1844 §. 16) — die nachstehenden Regeln zu beachten:

- a) Durch einen Sachverständigen ist ein Bauplan und Kostenschlag zu fertigen, welcher der Genehmigung des Bezirks-Direktors unterliegt.
- b) Als Baulinie ist zwar die möglichst gerade und möglichst kurze zu wählen, aber dabei zu berücksichtigen, daß kleine Umwege, wenn durch dieselben Nachbarorte mit in den Straßenzug aufgenommen werden können, nicht in Betracht kommen, daß Steigungen von mehr als 12 Zoll auf die laufende Ruthe, soweit es thunlich, in der Regel nicht zugelassen werden sollen, und

daß die Vertheuerung des Baues durch Dämme, Einschnitte, Brücken- und Wasser-Bauten, sowie durch Erwerbung ungewöhnlich werthvoller Grundstücke thunlichst zu vermeiden ist.

- c) Die Breite der Wege soll aus einer Fahrbahn von 16 Fuß, Bankets von 4 Fuß auf jeder Seite und Gräben nach Bedürfniß der Vertikalität bestehen. Für Ableitungsgräben ist zu sorgen.
- d) Die Fahrbahn muß einen von den Sachverständigen als ausreichend anerkannten festen Untergrund haben. Wo ein solcher nicht vorhanden ist, muß ein mit Schnursteinen eingefasstes Packlager (Pflaster) in einer mittlern Stärke von 8 Zoll hergestellt werden, so daß dasselbe an den Schnursteinen etwa 6—7 Zoll, in der Mitte etwa 9 Zoll stark wird. Die Steine des Packlagers sind hochkantig, mit der breiten Seite nach unten zu setzen.

Als Decke des Packlagers sind klein geschlagene Steine von nicht über $1\frac{1}{2}$ Kubit.-Zoll Größe anzuwenden und die dadurch zu bildende Decke soll 3 Zoll Stärke erhalten. An die Stelle der Decksteine kann auch nach sachverständigem Ermessen eine Decke von grobem Kies treten. Die Steindecke ist glatt zu walzen.

- e) Die nöthigen Ueberfahrten nach den benachbarten Grundstücken sind herzustellen.
- f) Grenzwege, welche zwischen zwei baupflichtigen Fluren, ohne der einen oder der andern ausschließlich zugewiesen zu sein, hinführen, sind rücksichtlich der Baupflicht zwischen beiden Fluren zu theilen, jedoch nicht der Länge nach, sondern in der Breite (querüber); es soll jedoch bei dieser Theilung nicht der Flächeninhalt allein entscheidend sein, sondern auch auf die mutmaßliche Kostbarkeit des Baues und der Unterhaltung Rücksicht genommen werden. (Gesetz vom 31. August 1844, S. 8.)
- g) Die Bepflanzung der Straßen mit Frucht- oder Bier-Bäumen an der äußern Grenze des Bankets ist so vorzunehmen, daß die Bäume an den beiden Seiten der Straße einander nicht unmittelbar gegenüberstehen. Der Zwischenraum zwischen zwei in einer Reihe stehenden Bäumen hat mindestens 32 Fuß zu betragen. Gegenüber der Mitte dieses Zwischenraums ist jedesmal auf der andern Seite ein Baum zu setzen.
- h) Etwa unvermeidliche Krümmungen (Kahren) sind in einem auch für Langholz-Fuhren ausreichenden Bogen anzulegen.
- i) Wo die Straßen an Flüssen, Abhängen oder steilen Böschungen hinführen, sind dieselben mit hinreichend sichernden Barrieren oder nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde mit dichten Anpflanzungen zu versehen.

- k) Für Brückenbaue ist stets noch besondere Genehmigung des Bezirks-Direktors erforderlich. (Gesetz über den Schutz gegen fließende Gewässer vom 16. Februar 1854 §. 2.)

§. 5.

Die Unterhaltung gebauter Straßen dieser Art hat in der Sorge für stets gute Erhaltung derselben mit ihren Zubehörungen in dem §. 4 im Allgemeinen beschriebenen Zustande zu bestehen. Es ist daher stets für Bereithaltung von Material zur Ergänzung der Stein- oder Kies-Decke und thunlichst für Anstellung ständiger Wegehalter zu sorgen, entstehende Geleise in der Fahrbahn sind auszufüllen, der Koth ist aufzuschaukeln und wegzuschaffen, Beschädigungen der Banlets, Baumanspflanzungen, Barrieren und Bauwerke sind schnellig zu beseitigen, die Gräben, Kanäle und sonstigen Wasserableitungen stets in einem ihrem Zweck entsprechenden Stande zu erhalten, Baumzweige, welche die Fahrbahn beengen, zu entfernen.

Bei starkem Schneefalle ist schnelligst für Oeffnung der Fahrbahn durch Bahnbrecher oder Aufschaukeln Sorge zu tragen. (Gesetz vom 10. April 1821 §. 16. — Gesetz vom 31. August 1844 §§. 4, 13 und 16.)

III. Für Verbindungswege von geringerer Bedeutung (§. 1. III.)

§. 6.

Für Bau und Unterhaltung der Verbindungswege von geringerer Bedeutung gilt im Allgemeinen die Vorschrift, daß dieselben, mit Einschluß der Brücken und Stege, von den Vaupflichtigen so herzustellen und zu erhalten sind, daß sie zu jeder Jahreszeit und bei jeder Witterung ohne Gefahr für Menschen und Vieh benutzt werden können. (Gef. vom 10. April 1821. §. 18.)

So lange die Aufsichtsbehörde es nach örtlichen Verhältnissen für zulässig erachtet, kann den Vaupflichtigen selbst — ohne sachverständige Leitung — die diesfallige Sorge überlassen und von Herstellung der Wege nach den Vorschriften der §§. 4 und 5 abgesehen werden.

Dem Ermessen der Aufsichtsbehörden bleibt es jedoch überlassen, auch auf Wegen dieser Art eine solche Breite zu verlangen, daß zwei beladene Wagen einander ohne Gefahr ausweichen können, ingleichen die Herstellung einer festen Fahrbahn von nothdürftiger Breite und mit einiger Stein- oder Kies-Decke, sowie die Umgehung enger Hohlwege und die Beseitigung von Hecken oder Sträuchen zc., welche den Weg beengen, zu verlangen, auch rücksichtlich der Erhaltung der festen Fahrbahn die Vorschriften des §. 5 anzuwenden. (Authentische Interpretation in §. 4 der Bekanntmachung vom 19. März 1842.) — Gesetz vom 31. August 1844. §. 13. Z. 1.



Wird die Uebertragung der Bau- bezüglich Unterhaltungs-Arbeiten an einen Sachverständigen von der Aufsichtsbehörde für nöthig erachtet und beschloffen, so treten dann die Wege in die §. 1. II. erwähnte Klasse und unterliegen überall den für diese geltenden Vorschriften.

B. Von der Baupflicht.

a. Im Allgemeinen.

§. 7.

Die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der zum öffentlichen Verkehr erforderlichen Wege, Brücken und Stege liegt zunächst und im Allgemeinen ob:

- 1) den Gemeinden innerhalb ihrer Gemeindebezirke,
- 2) innerhalb derjenigen Grundbesitzungen, welche „als der unmittelbaren Benutzung des Landesfürsten vorbehalten“, oder „als Waltungen von größerem Umfange“ auf Grund des Art. 4 der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 18. Januar 1854 von der Einverleibung in einen Gemeindebezirk ausgenommen, sind den Eigenthümern bezüglich den Nutznießern jener Grundbesitzungen.

(Gesetz vom 10. April 1821, §§. 13, 18. — Gemeinde-Ordnung von 1854, Art. 4, 16 und Schlußvorschrift.)

b. Insbesondere.

- 1) bei Chauffeen (Kunststraßen).

§. 8.

Eine unbedingte gesetzliche Verpflichtung zur Herstellung von Chauffeen (§§. 1 bis 3) besteht nicht. Es können aber solche angelegt werden:

- a) durch und für den Staat, nach verfassungsmäßiger Entschliebung der Staatsverwaltung. (Gesetz vom 10. April 1821, §§. 5, 6);
- b) durch Privat-Unternehmer, jedoch in Fällen, wo ein Expropriations-Recht in Anspruch genommen werden soll, nur nach eingeholter landesfürstlicher Genehmigung. (Nachtrags-Gesetz vom 5. Februar 1836, §. 1);
- c) auf Anordnung des Staats-Ministeriums durch die im §. 7 genannten Baupflichtigen, wenn diesen der gesetzlich vorgeschriebene Zuschuß zu den Kosten (§. 10) aus einer Staatskasse gewährt wird. (Gesetz vom 31. August 1844, §. 13, Z. 2, 7, 8. — Ausführungs-Berordnung vom 22. Mai 1850 zum Gesetz über die Neugestaltung und Staatsbehörden vom 5. März 1850, Art. 20, Satz 3).

§. 9.

Die Pflicht zur Unterhaltung der Chauffeen liegt denjenigen ob, welche die-



selben gebaut, bezüglich zur Unterhaltung übernommen haben. Ist demgemäß der Staat zur Unterhaltung verpflichtet, so liegt Gemeinden oder anderen Rechts-Subjekten eine Beitragsleistung nur insofern und soweit ob, als

- a) eine solche auf Grund von Vertrag oder rechtsgültigem Herkommen besteht (§§. 4, 5 des Gesetzes von 1821);
- b) die steinernen Ueberfahrten über die Chaussée-Gräben nach Verbindungs- und anderen Wegen von denjenigen Gemeinden oder sonstigen Vaupflichtigen zu erbauen und zu erhalten sind, denen die Unterhaltung dieser Wege obliegt (§. 11 d. a. Gesetzes, Art. 4 der Gemeinde-Ordnung);
- c) auf den Staats-Chaussée-Strecken durch Städte, Vorstädte und Dörfer die Gemeinden verbunden sind, die Abzugsgräben zu unterhalten, den Schlamm und Unrath von der Straße wegzufahren (§. 12 b. d. a. Gesetzes), ingleichen in ihren Fluren den schnellen Abzug des Regen- und andern Wassers durch Hebung und Erhaltung der Feldgräben, in welche die Chaussée-Gräben auslaufen, zu befördern (§. 10 d. a. Gesetzes), endlich für Plätze zur Aufschüttung des Chaussée-Abraums zu sorgen, sofern nicht die Besitzer der an die Chaussée angrenzenden Grundstücke die Abschauelung des Chaussée-Abraums auf die letzteren zulassen (§. 12 c. d. a. Gesetzes).

§. 10.

Sollen Gemeinden oder andere Vaupflichtige (§. 7) nach §. 8 c. zu einem Chaussée-Bau wider ihren Willen genöthigt werden, so ist zu berechnen, wie viel die Herstellung der Chaussée nach Maßgabe des §. 3 mehr kostet, als die zu veranschlagende Herstellung des Wegs nach den Vorschriften im §. 4 gelöst haben würde. Der so ermittelte Mehrbetrag ist den Vaupflichtigen aus Staatsmitteln zu vergüten. (Gesetz vom 31. August 1844, §. 13, Z. 7.)

2) Bei chausséeähnlichen Wegen. (§. 1, II.)

§. 11.

Die Bestimmung darüber, ob ein nicht chaussirtter Verkehrsweg, als wichtigerer, unter sachverständiger Leitung chausséeähnlich gebaut werden soll, gehört — unter Vermittelung des Bezirks-Direktors — zunächst der Vereinbarung der Vaupflichtigen. (§. 7 oben. Gesetz von 1844, §. 2).

Kommt eine nach dem Ermessen des Bezirks-Direktors dem Bedürfnisse entsprechende diesfallige Vereinbarung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist nicht zu Stande, so hat der Bezirks-Direktor zu entscheiden, ob der fragliche Weg in die Klasse der §. 1, II. genannten Wege eingestellt und nach den Grundsätzen der §§. 4 und 5 gebaut und unterhalten werden soll. Wegen die Entscheidung



des Bezirks-Direktors ist Berufung an das Staats-Ministerium zulässig. (Gesetz von 1844, §. 16.)

§. 12.

Unterstützungsweise soll beim Bau und bei der Unterhaltung der in §. 1, II. aufgeführten Straßengattung die Staatskasse insofern eintreten, als aus derselben der Aufwand für die bei der Leitung der Bauarbeiten nöthige Zuziehung Sachverständiger zu bestreiten ist. (Gesetz vom 31. August 1844 §. 13, Z. 8, vergleiche mit §. 4.)

Liegt auch die vorschriftsmäßige Unterhaltung nach §. 5 den Baupflichtigen ob, so haben doch die Bezirks-Direktoren durch geeignete Instruktion der ihnen zur Verfügung stehenden Chaussée-Baubeamten und sachverständiger Chaussée-Aufseher für die gehörige Beaufsichtigung der Bauarbeiten sowie für Kontrolle der guten Unterhaltung der Straßen durch von Zeit zu Zeit jenem Personal zu übertragende Revisionen zu sorgen und die diesfalligen Kosten zunächst aus den zu ihrer Disposition gestellten Wegebau-Unterstützungs-Fonds zu bestreiten.

§. 13.

Als sonstige Unterstützungen können den Baupflichtigen in Bezug auf Straßen der in §. 1, II. genannten Gattung noch gewährt werden:

- a) Geldbeiträge aus den etatmäßigen öffentlichen Mitteln, wenn eine Gemeinde oder ein anderer Baupflichtiger die durch den betreffenden Bezirk führende Straße in der Eigenschaft eines Nachbar- oder Verbindungs-Wegs nicht nothwendig braucht, oder wenn die Kosten des Baues die Kräfte der Baupflichtigen übersteigen;
- b) Wege-, Damm-, Pflaster- und Brücken-Gelder, innerhalb der durch das Gesetz über die Chausséegeb.-Erhebung vom 28. Oktober 1840, sowie durch diesem entsprechende besondere höchste Normative bestimmten Grenzen, durch Zugeständniß des Staats-Ministeriums.

(Gesetz von 1821, §§. 13, 14, 15. — Gesetz von 1844, §. 13 Z. 6. — Ausführungs-Verordnung vom 22. Mai 1850. Art. 20 Z. 3 a linea 2.)

§. 14.

Für die Verwilligung von Wege-, (Chaussée-), Brücken- und Pflaster-Geldern treten als Regel folgende Grundsätze ein:

- a) die Verwilligung ist stets nur als eine widerrufliche anzusehen;
- b) dieselbe setzt voraus, daß durch den fraglichen Bau ein verhältnißmäßig bedeutender Aufwand nöthig geworden sei, und umfaßt die selbstverständliche Bedingung, daß die Straße, bezüglich Brücke, gut unterhalten werde;



- c) für Wegestrecken unter Einzehntel-Meilen findet eine Wegegeld-Verwilligung nur in dringenden Ausnahmefällen Statt. (Bekanntmachung vom 19. März 1842, Satz 3);
- d) das Wegegeld, welches für durch verschiedene Gemeindebezirke führende Straßen erhoben wird, soll unter den Baupflichtigen, soweit nicht unter ihnen mit Zustimmung des Staats-Ministeriums eine andere Vereinbarung eintritt, nach Verhältniß der Ruthenzahl in jeder beteiligten Flur vertheilt werden. Zahl und Ort der — zur Bequemlichkeit der Passanten möglichst zu beschränkenden — Erhebstellen unterliegen der Bestimmung und Abänderung des Staats-Ministeriums. Es ist hierbei thunlichst dahin zu wirken, daß die Erhebstellen wenigstens eine Meile von einander entfernt sind, oder, wenn dies nicht erreichbar, sind die Tarife thunlichst so einzurichten, daß Passanten, welche auf zusammenhängenden längeren Strecken inländische Chaussees benutzen, mindestens auf je eine volle Meile bei einmaligem Anhalten die Straßenabgaben entrichten können;
- e) führt eine Straße durch verschiedene baupflichtige Bezirke, so kann die Verwilligung zur Erhebung bezüglich Forterhebung des Wegegeldes von der Verbindung abhängig gemacht werden, daß die Baupflichtigen die Erhebung für gemeinschaftliche Rechnung besorgen lassen. In einem solchen Falle ist unter Vermittelung des Bezirks-Direktors eine gemeinschaftliche Baukasse zu bilden, in welche die Erträge des Wegegeldes fließen. Soweit letztere den Unterhaltungsaufwand für die Straße nicht decken, ist derselbe — unbeschadet besonderer Vereinbarung im einzelnen Falle — nach Verhältniß der auf jeden baupflichtigen Bezirk fallenden Zahl von Längenruthen der Straße, von den baupflichtigen Gemeinden oder sonstigen Baupflichtigen zuzuschießen.

3) Bei Wegen von untergeordneter Bedeutung (§. 1. III.)

§. 15.

In Bezug auf die im §. 1. III. angeführte Wegeart ist die Baupflicht lebendig nach der im §. 7 enthaltenen Regel zu beurtheilen.

Unterstützungen aus Staatsmitteln für diese Wege werden zwar in der Regel nicht verwilligt; können jedoch dürftigen Gemeinden in besonders dringenden Fällen von den Bezirks-Direktoren aus den ihnen zur Verfügung stehenden Wegebau-Unterstützungs-Fonds dann gewährt werden, wenn die Bezirks-Direktoren in Gemäßheit des §. 6 Leistungen beanspruchen, welche zwar den in den §§. 4 und 5 angegebenen nicht gleichkommen, doch aber mit ungewöhnlicher Anstrengung für die Gemeinden verbunden sind.

Ob ausnahmsweise für einen Weg dieser Gattung ein ermäßigtes Wege- oder Brücken-Geld verwilligt werden soll, bleibt dem Ermessen des Staats-Ministeriums für den einzelnen Fall vorbehalten.

Kommt in Frage, ob ein öffentlicher Weg als entbehrlich eingezogen werden könne, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 18 des Gesetzes vom 10. April 1821 zur Entscheidung zu bringen.

C. Von dem Expropriations-Rechte in Straßenbau-Sachen.

§. 16.

Zur Anlegung von Chausséen, sowie zur Gewinnung des zum Bau und zur Unterhaltung der Chausséen erforderlichen Materials, besteht für den Staat sowohl als für andere Bauunternehmer (§. 8) gegenüber den Eigenthümern von Grundstücken jeder Art das Recht der Enteignung gegen zu gewährende Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 7, 8, 9 des Gesetzes vom 10. April 1821, für Privat-Unternehmer jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Bauplan die landesfürsüßliche Genehmigung gefunden hat. (Gesetz vom 1821, §§. 7, 8, 9. — Nachtragsgesetz vom 5. Februar 1836, §. 1.)

Ueber die Nothwendigkeit und folgeweise über den Umfang der vorzunehmenden Expropriation entscheidet, mit Ausschluß des Rechtswegs, in erster Instanz der Bezirks-Direktor, in zweiter Instanz das Staats-Ministerium. (Gesetz vom 5. Februar 1836, §. 4.)

Auch für die im §. 1, II. genannte Straßengattung steht den Baupflichtigen das gleiche Recht zu mit der Erweiterung: „Wenn zu der gesetzlichen Verbreiterung des Wegs die Abtretung von Triften oder Lehden nothwendig wird, ingleichen zu demselben Zweck die Nieberschlagung oder Versezung einzelner Bäume (nicht ganzer Baumreihen) verlangt werden muß, ist der Eigenthümer verpflichtet, diesen Anforderungen ohne Entschädigung zu genügen.“ (Gesetz vom 31. August 1844, §. 13, Z. 3, 4.)

In Bezug auf die im §. 1, III. genannte Wegegattung besteht das obige Expropriations-Recht für die Baupflichtigen nur dann und nur in so weit, als die Aufsichtsbehörde die Verbreiterung der Wege, die Umgehung von Hohlwegen, oder die Wegschaffung von Hecken und Sträuchen auf Grund der authentischen Interpretation in Satz 4 der Bekanntmachung vom 19. März 1842 (Reg. Bl. S. 128) bezüglich des §. 6 der gegenwärtigen Verordnung anordnet.

D. Von der Aufsichtsführung über den Wegebau.

§. 17.

Unter Oberleitung des Staats-Ministeriums haben die Bezirks-Direktoren



die Verpflichtung, für die gehörige Ausführung der den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege betreffenden Gesetze und Verordnungen zu sorgen. (Gesetz von 1844, §§. 14, 21. — Gesetz von 1821, §. 2. — Gesetz vom 5. März 1850, §. 9, Z. 2). Sie haben sich bei dieser Aufsichtsführung der Mitwirkung nicht nur des Polizei-Personals, sondern auch geeigneter Privat-Personen oder einzelner Mitglieder des Bezirks-Ausschusses zu bedienen.

Der Bezirks-Ausschuß und dessen Mitglieder sind berufen, Wahrnehmungen über mangelhafte Zustände in der Unterhaltung der öffentlichen Straßen den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Kenntniß zu bringen, bezüglich Anträge auf deren Beseitigung zu stellen.

Verantwortlich sind den Bezirks-Direktoren rücksichtlich der von Gemeinden zu unterhaltenden Wege die Gemeindevorstände. (Gemeinde-Ordnung von 1854, Art. 111. — Ausführungs-Verordnung vom 22. Mai 1850, Art. 3), rücksichtlich der Staats-Chausséen die für dieselben bestellten Bau-Offizianten, rücksichtlich der zu Kronguts-Bezirken gehörigen öffentlichen Wege die nach Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juni 1851 (Reg. Bl. S. 290) von dem Großherzoglichen Hof-Mar-schallamte bestellten Beamten unter bisziplinarischer Mitwirkung des letzteren. In Bezug auf vom Gemeindebezirke eximirte Waltungen haben die Bezirks-Direktoren nach Maßgabe der angezogenen Verordnung Art. 1 selbst und unmittelbar zu verfügen, oder ihre nach Art. 4 derselben beauftragten Stellvertreter bezüglich unter geeigneter Mitwirkung der diesen sonst vorgelegten Behörden verantwortlich zu machen.

Gegen säumige oder ungehorfame Gemeindevorstände ist von den Bezirks-Direktoren zunächst mit Geldstrafen disziplinarisch einzuschreiten. Verweigern aber Gemeinden die Bewilligung der Baumittel und sonst die Erfüllung der gesetzlichen Wegehauptpflicht, so ist gegen dieselben nach Art. 165 der Gemeinde-Ordnung mit zwangsvoller Einstellung der Baukosten in den Jahres-Voranschlag der Gemeinde, sofern aber Gefahr im Verzug oder dies sonst den Umständen nach angemessen erscheint, nach Art. 16, Absatz 2, der Gemeinde-Ordnung mit Ausführung des Baues auf Kosten und für Rechnung der Gemeinde zu verfahren.

Weimar, am 9. März 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
b. Wagsdorf.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.